



Satzung

der Kreisgruppe Dithmarschen des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland e. V., Kreisgruppe Dithmarschen“.

Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e. V. gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Schleswig-Holstein an. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der vorgenannten Verbände stehen.

Der Verein hat seinen Sitz in Meldorf (Kreis Dithmarschen).

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisgruppe Dithmarschen (im folgenden KG genannt) sind Schutz und Pflege von Natur und Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt sowie die Förderung naturverbundener Landschaftspflege. Die KG betreibt ihre Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- das Erhalten, Verbessern und Schaffen von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
- Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
- Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
- öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
- Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
- Einwirkung aus Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
- Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.

Die KG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Die KG hält Verbindungen zu anderen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3 Finanzmittel

Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht.

Die KG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der KG keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die KG setzt sich zusammen aus:

1. natürlichen Mitgliedern
2. korporativen Mitgliedern
3. fördernden Mitgliedern.

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der KG oder der Vorstand des Landesverbandes.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt, der bis spätestens zum 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der KG oder dem Vorstand des Landesverbandes erklärt werden muss, durch Ausschluss oder Auflösung der KG. Im Falle der Auflösung der KG bleibt die Mitgliedschaft beim Landesverband bestehen.

Die Mitgliedschaft endet auch mit Ablauf eines Jahres, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragspflicht bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres nicht nachgekommen ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 4 Absatz 5 der Satzung des Landesverbandes.

Juristische Personen können vom Vorstand des Landesverbandes oder der KG als kooperative Mitglieder aufgenommen werden.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur Förderung des Naturschutzbundes erhöhte Beiträge zu zahlen bereit sind.

Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres oder beim Eintritt sofort fällig.

Der Beitragssatz für Jugendliche wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben.

§ 5 Gliederung

Die KG ist eine Untergliederung des Landesverbandes, der Mitglied im Naturschutzbund Deutschland mit Sitz in Bonn (Bundesverband) ist.

Die Regelungen in § 5 Absätze 2, 4, 6 bis 8 der Satzung des Landesverbandes sind, soweit sie die Tätigkeit der KG betreffen, verbindlich.

§ 6 Organe

Organe der KG sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KG. Sie findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort werden vom Vorstand bestimmt.

Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern in der Tagesordnung mitzuteilen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ der von der KG betreuten Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- die Bestätigung des Jugendsprechers,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- die Behandlung von Anträgen,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung der KG vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin (ist zugleich 2. Vorsitzender/Vorsitzende), dem/der Kassenwart/Kassenwartin und dem/der Schriftführer/Schriftführerin. Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem Vorstand sollen weiter bis zu 4 Beisitzer/Beisitzerinnen angehören.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte entsprechend der Satzung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Besteht in dem von der KG betreuten Gebiet eine Gruppe der „Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland“, so ist der von der Jugend gewählte Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwart/Kassenwartin zuständig.

Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen. Diese werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Jede Tätigkeit in der KG ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe ersetzt werden.

Auch über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.

Die Protokolle für Sitzungen und Versammlungen sind von dem/der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung der KG beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesverband mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der KG an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der KG am 13. Februar 1993 in Nindorf beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.